



## Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der RKK

vom 3. April 2006<sup>1</sup>

Der Kirchenrat erlässt, gestützt auf Art. 28 Abs. 4 der Personalordnung sowie Art. 18 der Ordnung betr. den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der RKK, folgendes Reglement:

### Art. 1 Zweck

Die Römisch-Katholische Kantonalkirche gewährt Beiträge an die Mitarbeitenden:

- a) für die Fortbildung als berufsbegleitende Fortsetzung der Grundausbildung
- b) für die Weiterbildung als Zusatzbildung im Sinne der Spezialisierung
- c) für allfällige weitere Bildungsmassnahmen in besonderen Situationen.

### Art. 2 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Bezugsberechtigt sind grundsätzlich alle Mitarbeitenden der RKK Basel-Stadt, die ein begründetes Gesuch an den Kirchenrat stellen.

<sup>2</sup> Dem begründeten Gesuch liegen bei:

- a) bei kirchlichen Amtsträgern: die Bestätigung des staatskirchenrechtlichen und des/der kanonischen Vorgesetzten,
- b) bei den übrigen Mitarbeitenden der RKK: die Bestätigung der direkt vorgesetzten Stelle.

### Art. 3 Bewilligungsinstanzen

<sup>1</sup> Über die Bewilligung und Höhe der Beiträge entscheidet der Kirchenrat oder der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen im Rahmen dieser Richtlinien.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Über einmalige Beiträge bis zu einer maximalen Höhe von Fr. 1'000.-- pro Fort- oder Weiterbildung entscheidet der/die Verwalter/in in eigener Kompetenz. Der Personalausschuss des Kirchenrates kann in eigener Ausgabenkompetenz einmalige Beiträge bis Fr. 5'000.-- zusprechen. Zeichnungsberechtigt ist für die zuletzt genannte Ausgabe jeweils der/die Abteilungsleiter/in der Personalabteilung in Kollektivunterschrift mit dem jeweils zuständigen Mitglied des Kirchenrates, dem das Ressort Personalwesen zukommt. Darüber hinausgehende Beitragsgesuche fallen in

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017): Bei allen Bestimmungen wurde jeweils die weibliche Form personeller Bezeichnungen ergänzt.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).



die Kompetenz des Kirchenrates.<sup>3</sup>

- 3 Die Kosten (Arbeitszeit, Kurskosten, Spesen) für offizielle dekanatliche oder diözesane Weiterbildungskurse werden übernommen soweit die Dauer des Kursbesuches nicht über das mit dem Mitarbeitenden vertraglich vereinbarte Arbeitspensum hinausgeht.

#### Art. 4 Verfahren

- 1 Gesuche um Beiträge sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Fort- und Weiterbildungskurse schriftlich bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder dem/der Leiter/in Personalabteilung einzureichen.<sup>4</sup>
- 2 Fort- und Weiterbildungen haben die Interessen der Kantonalkirche sowie die Ergebnisse aus den Förderungs- und Mitarbeitendengesprächen zu berücksichtigen.

#### Art. 5 Höhe der gewährten Beiträge

- 1 Die Höhe der gewährten Beiträge an die Fort- und Weiterbildung hängen von der Art der Ausbildung ab:
- a) Der Kursbesuch ist **betrieblich notwendig** und von entscheidender Bedeutung für die derzeitige Funktion und unmittelbar umsetzbar. Die Kostenbeteiligung beträgt: 100 % (Arbeitszeit, Kurskosten, Spesen).
  - b) Der Kursbesuch ist **betrieblich erwünscht** und von Bedeutung für die derzeitige bzw. zukünftige Funktion in der RKK. Die Kostenbeteiligung beträgt 50 - 100 % (Arbeitszeit, Kurskosten, Spesen).
  - c) Der Kursbesuch ist vom/von der **Mitarbeitenden erwünscht** aber eher von geringer Bedeutung für die derzeitige bzw. zukünftige Funktion in der RKK. Die Kostenbeteiligung beträgt: 0 - 50 % (Arbeitszeit, Kurskosten, Spesen).
- 2 Bei einmaligen Beiträgen von über CHF 5'000.-- an die Fort- und Weiterbildung gemäss lit. b und lit. c wird in der Regel eine schriftliche Vereinbarung über die Rückerstattung der Kostenbeteiligung des Arbeitgebers bei vorzeitigem Stellenaustritt getroffen. Die Verpflichtungsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung und wird pro rata bemessen.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 28.11.2017 (wirksam seit 09.12.2017).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).



**Art. 6      Inkraftsetzung**

Dieses Reglement ist zu publizieren und tritt per sofort in Kraft.

Basel, 25. April 2006

Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche  
des Kantons Basel-Stadt  
Die Präsidentin: Gabriele Manetsch  
Die Sekretärin: Natalie Trepte